



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 8 / 2000

14. August 2000

Redaktion:
H. Köhler

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Produkt-Design der
Fachrichtung Design an der Fachhochschule Aachen
(DPO-Produkt-Design)

Vom 31. August 1995

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	
	§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	5
	§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad	5
	§ 3 Studienvoraussetzungen	5
	§ 4 Studienumfang	6
	§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	6
	§ 6 Prüfungsausschuss	6
	§ 7 Prüfer und Beisitzer	7
	§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
	§ 8a Freiversuch	8
	§ 9 Einstufungsprüfung	8
	§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
	§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
	§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
II.	Fachprüfungen	
	§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	10
	§ 14 Zulassung zur Fachprüfung	10
	§ 15 Durchführung von Fachprüfungen	11
	§ 16 Klausurarbeiten	11
	§ 16a Werkstattarbeit	12
	§ 17 Mündliche Prüfungen	12
III.	Leistungsnachweise	
	§ 18 Ziel, Umfang und Form der Leistungsnachweise	12
IV.	Abschluss des Grundstudiums	
	§ 19 Abschluss des Grundstudiums / Vordiplom	13
V.	Diplomarbeit und Kolloquium	
	§ 20 Diplomarbeit	13
	§ 21 Zulassung zur Diplomarbeit	13
	§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	14
	§ 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	14
	§ 24 Kolloquium	14
VI.	Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer	
	§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung	15
	§ 26 Zeugnis, Gesamtnote	15
	§ 27 Zusatzfächer	15
VII.	Weitere Bestimmungen	
	§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	16
	§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	16
	§ 30 Prüfungen des Grundstudiums, Vordiplom	16
	§ 31 Prüfung des Hauptstudiums, Diplomprüfung	16
	§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	17
	Anlage	
	Regelprüfungstermine gemäß § 8a Abs. 1 DPO	18

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Produkt-Design der
Fachrichtung Design an der Fachhochschule Aachen
(DPO-Produkt-Design)
Vom 31. August 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) hat die Fachhochschule Aachen folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) gilt für den Abschluss des Studiums in dem Studiengang Produkt Design, Studienrichtung Objekt Design und Studienrichtung Interior Design des Fachbereiches Design an der Fachhochschule Aachen. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG das Vordiplom und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt der Fachbereich Design der Fachhochschule für den Studiengang Produkt Design eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) der Studentin/dem Studenten auf der Grundlage theoretisch/wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der auf den Studiengang Produkt Design bezogenen Fachgebiete ihres/seines Studienfachs vermitteln, sie/ihn befähigen, Gestaltungsvorgänge und Probleme zu analysieren, überzeugende künstlerisch-gestalterische Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studentin/des Studenten entwickeln und sie/ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und theoretisch/wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad »Diplom-Designer (FH)« bzw. »Diplom-Designerin (FH)«, abgekürzt »Dipl.-Des. (FH)« verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation der Nachweis einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Abweichungen ergeben sich aus den nachstehenden Absätzen oder

aus den besonderen Vorschriften für den Studiengang.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wurde.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 geforderte Eignung oder besondere Begabung wird durch einen vom Studiengang Produkt Design bestellten Ausschuss in einem besonderen Aufnahmeverfahren festgestellt.

(4) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je dreizehn Wochen leisten.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für einen Studiengang von einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil der Bewerberin/des Bewerbers geändert werden.

(6) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist bis spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(7) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der Fachbereich erlässt.

§ 4

Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung im Studiengang Produkt Design beträgt acht Semester. Der Studienplan muss so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Der Studiengang Produkt Design gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienplan in Grund- und Hauptstudium. Das Grund- und Hauptstudium umfasst jeweils vier Semester. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 180 SWS, davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 12 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Prüfling

im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Vordiplomprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Ferner sind Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Fachprüfungen des Grundstudiums bis zum Ende des vierten Semesters und alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis Ende des siebten Semesters der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium soll in der Regel vor Ende des 7. Semesters gestellt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/-in und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/-in und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studentinnen/Studenten im Fachbereichsrat von den jeweiligen Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-in Vertreter/-innen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Da-

rüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates zu berichten und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und den entsprechenden Studienplänen zu geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen- dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die Regelfälle werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in mindestens eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum gleichen Terminzeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungs-

zwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundige Beisitzerin / sachkundiger Beisitzer).

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin/einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Sie/Er kann ferner eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen/Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag

angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Einschlägige praktische Tätigkeiten aus dem Handwerk (Holz-, Metall-, Stein-, Kunststoffverarbeitung o. ä.) können für die technischen Fächer des Grundstudiums als Leistungsnachweis/Studienleistung anerkannt werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer/eines für die Fächer zuständigen Prüferin/Prüfers.

§ 8a

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage der Prüfungsordnung vorgesehen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetz-

lich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Studiengang Produkt Design an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so wird dieses Ergebnis der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstellen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden- dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlässt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen. Andere Prüfungselemente sind unzulässig. Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender

Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden- die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt- alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 26 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden außer im Fall des § 8a, Abs. 5.

(5) Versäumt eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin / der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin / der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie / er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / Ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der / dem jeweiligen Prüferin / Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden- in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die

Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin/eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II.

Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen, die studienbegleitend angeboten werden, soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Fachprüfungen in einem technischen Fach können aus einer Werkstattarbeit (§ 16a) von vier- bis achtstündiger Dauer je nach Vorgabe bestehen. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistung gemäß § 60 Abs. 4 FHG. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüferinnen/den Prüfern für alle Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern festlegen, dass bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefasst werden (integrierte Prüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidatin/des Kandidaten exemplarisch geprüft

werden können. Die Prüfungsdauer nach Abs. 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als vier Zeitstunden bei einer Klausurarbeit oder bei einer mündlichen Prüfung auf maximal 45 Minuten Dauer. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Prüfungsleistung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
4. wer an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben oder gemäß § 49 FHG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Vordiplomprüfung bestanden hat. Die in Satz 1 Nrn. 2, 3 und Satz 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung genannten Fächer, in denen die Kandidatin/der Kandidat die Fachprüfungen ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermi-

ne spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vordiplom- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang;
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird. Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin / der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom - Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin / der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach werden zwei Prüfungstermine je Semester angeboten. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig festgesetzt und bekanntgegeben. Zum zweiten Prüfungstermin werden nur Studierende zugelassen, die die entsprechende Prüfung in einem vorhergehenden Prüfungstermin nicht bestanden haben und Studierende, die im ersten Prüfungstermin die Freiveruchsregelung in Anspruch genommen haben und ihr Prüfungsergebnis verbessern wollen.

(3) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Kandidatin / Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin / des Prüfers oder Aufsichtführende / Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie / Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer / seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung gelangen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin / der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen / Prü-

fern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3, Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur ihr/sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei einer integrierten Prüfung ergeben sich die Zahl der Prüferinnen/Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 3.

§ 16a

Werkstattarbeit

Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung, in der der Studierende nachweist, dass er fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern Material- und Herstellungstechniken, Darstellungs- und Modelltechniken, Präsentationstechniken sowie Fertigungstechniken angeeignet hat, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Hauptstudium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von nur einer/m Prüferin/Prüfer. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend (Zwei-Prüfer-Prinzip). Näheres regelt die Studienordnung.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten für integrierte Prüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen/Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III.

Leistungsnachweise

§ 18

Ziel, Umfang und Form der Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Vordiplom- bzw. Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Näheres über Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regeln die § 30 und 31.

IV.

Abschluss des Grundstudiums

§ 19

Abschluss des Grundstudiums / Vordiplom

(1) Die Studienpläne sollen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluss des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen der Vordiplomprüfung.

(3) Über die bestandene Vordiplomprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus, das die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums und in einer Anlage die Noten der Leistungsnachweise des Grundstudiums enthält. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

V.

Diplomarbeit und Kolloquium

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und/oder wissenschaftlicher und fachpraktischer Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, die / der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin / zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben

und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine Honorarprofessorin / einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte / betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin / zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine / einen fachlich zuständigen Professorin / Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin / Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin / ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer das Vordiplom bestanden hat, die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 erfüllt und die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vordiplomprüfung im gleichen Studiengang. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin / welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie/er einen Leistungsnachweis im gleichen Studiengang nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Die Frist wird von der Betreuerin/dem Betreuer bestimmt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Die Diplomarbeit soll unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung einen Umfang von ca. 80 Seiten nicht überschreiten.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Diplomarbeit abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Notenwerte weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 24

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin/dem Kandidaten erörtert werden. Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin/Student oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer

gemäß § 49 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,

2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (21 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen/Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI.

Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 25

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden und die Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Vordiplomprüfung oder die nicht bestandene Diplomprüfung wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung (noch) nicht bestanden ist.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die gewählte Studienrichtung oder der gewählte Studienschwerpunkt, ein von der Kandidatin/dem Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sind ggf. anzugeben.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

– Fachprüfungen des Hauptstudiums	60 %
– Diplomarbeit	30 %
– Kolloquium	10 %

Alle anderen Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin/der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und abschließt. Die zuerst abgelegten Fachprüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII.

Weitere Bestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt fest, bis wann jeweils der Antrag gestellt werden kann. Eine spätere Einsichtnahme oder die Fertigung einer Fotokopie sind in Abweichung von Abs. 1 und 2 nicht gestattet.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 30

Prüfungen des Grundstudiums, Vordiplom

Für beide Studienrichtungen Objekt Design und Interior Design erstreckt sich die Vordiplomprüfung auf folgende Fächer des Grundstudiums, die durch Leistungsnachweis, bzw. durch Fachprüfung abzuschließen sind:

jeweils 1 Fachprüfung in den Fächern:

Gestaltungslehre
Zeichnen
Grundlagen Farbe
Plastisches Gestalten

2 Fachprüfungen nach Wahl aus folgendem Fächerkatalog:

Kreativitätsmethoden
Entwurfszeichnen
Audio-/Visuelle Gestaltung
Experimentelle Farbe und Form
Formgestaltung

sowie 2 Leistungsnachweise aus den nichtgewählten Fächern

1 Fachprüfung nach Wahl aus folgenden Fächern:

Material- und Herstellungstechniken
Darstellungs- und Modelltechniken
sowie das nichtgewählte Fach als Leistungsnachweis

1 Leistungsnachweis nach Wahl aus folgenden Fächern:

Präsentationstechniken
Fertigungstechniken

1 Leistungsnachweis nach Wahl aus folgenden Fächern:

Kunstgeschichte
Designtheorie.

Die Vordiplomprüfung wird nach Maßgabe des Studienplanes studienbegleitend abgelegt.

§ 31

Prüfung des Hauptstudiums, Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Objekt Design erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Fächer des Hauptstudiums, die durch Leistungsnachweis, bzw. durch Fachprüfung abzuschließen sind:

Jeweils 1 Fachprüfung in den Fächern:
Entwerfen
Designtheorie
Kunstgeschichte

2 Fachprüfungen nach Wahl aus folgendem Fächerkatalog:
Zeichnerische Gestaltung
Künstlerische Gestaltung Farbe
Experimentelle Gestaltung
Interdisziplinäre Gestaltung
Umweltgestaltung
sowie 2 Leistungsnachweise aus den nichtgewählten Fächern.

Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Interior Design erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Fächer des Hauptstudiums, die durch Leistungsnachweis bzw. Fachprüfung abzuschließen sind:

Jeweils 1 Fachprüfung in den Fächern:
Entwerfen
Designtheorie
Kunstgeschichte

2 Fachprüfungen nach Wahl aus folgenden Fächerkatalog:
Konstruktive Gestaltung
Farbgestaltung
CAD
Interdisziplinäre Gestaltung
Umweltgestaltung
sowie 3 Leistungsnachweise aus den nichtgewählten Fächern

(2) Die Studienordnung kann vorsehen, dass bestimmte Fächer nur gemeinsam oder nicht gemeinsam gewählt werden dürfen.

§ 32

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt für die Studienrichtung Interior-Design mit deren Genehmigung am 02. Mai 1997 und ansonsten mit Wirkung vom 01.09.1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen

Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung DPO-Design) vom 25. Juni 1982 (GV.NW.S.426) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 1995/96 ihr Studium im 1. Semester im Studiengang Produkt-Design der Fachhochschule Aachen aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung ab. Falls sie ihr Studium nach der neuen, hier vorliegenden Fassung beenden wollen, muss bis spätestens zum 15.02.1999 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Ab 01.09.1999 gilt für alle Studierenden diese Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 28.6.1995 und des Senats der Fachhochschule Aachen vom 7.8.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 31.8.1995.

Aachen, den 31. August 1995

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Dipl.-Phys. Buchkremer)

Vorstehende Diplomprüfungsordnung wird in den FH-Mitteilungen der FH Aachen gem. § 2 Abs. 4 HG vom 14.03.2000 veröffentlicht.

Regelprüfungstermine gemäß § 8a Abs. 1 DPO

Die Regelprüfungstermine liegen

in der Studienrichtung **Objekt-Design** im Fach

- Entwerfen
- Zeichnerische Gestaltung
- Experimentelle Gestaltung
- Interdisziplinäre Gestaltung
- Umweltgestaltung
- Designtheorie
- Kunstgeschichte

im 7. Semester.

in der Studienrichtung **Interior-Design** im Fach

- Entwerfen
- Konstruktive Gestaltung
- Farbgestaltung
- CAD
- Interdisziplinäre Gestaltung
- Umweltgestaltung
- Designtheorie
- Kunstgeschichte

im 7. Semester